



Schulisches Regelwerk

Suchtmittelkonsum

der Sekundarschule Elgg

genehmigt am 3. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
--------------------------	---

1. Regelwerk „Rauchen“

1.1	Schülerinnen und Schüler	2
1.2	Lehrpersonen und Schulpersonal	2
1.3	Sonstige Personen	2

I. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Rauchen

I.I	Schülerinnen und Schüler	3
I.II	Lehrpersonen und Schulpersonal	3
I.III	Sonstige Personen	3

2. Regelwerk „Cannabis“

2.1	Schülerinnen und Schüler – Konsum	4
2.2	Schülerinnen und Schüler – nach Cannabiskonsum	4
2.3	Lehrpersonen und Schulpersonal	4
2.4	Sonstige Personen	4

II. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Cannabis

II.I	Schülerinnen und Schüler	5
II.II	Lehrpersonen und Schulpersonal	5
II.III	Sonstige Personen	5

3. Regelwerk „Alkohol“

3.1	Schülerinnen und Schüler - Konsum	6
3.2	Schülerinnen und Schüler – alkoholisiertes Zustand	6
3.3	Lehrpersonen und Schulpersonal - Konsum	6
3.4	Lehrpersonen und Schulpersonal - alkoholisiertes Zustand	6
3.5	Sonstige Personen	

III. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Alkohol

III.I	Schülerinnen und Schüler	7
III.II	Lehrpersonen und Schulpersonal	7
III.III	Sonstige Personen	7

1. Regelwerk „Rauchen“

Vorbemerkung:

Das noch geltende Volksschulgesetz verbietet den Schüler/innen nebst dem Alkohol- und Drogenkonsum auch das Rauchen (Art. 84.1.). Während des Schulbetriebs ist das Rauchen in den Unterrichtszimmern, Turnhallen und Korridoren auch für Lehrpersonen und Besucher/innen untersagt und soll in der übrigen Zeit und in den übrigen Räumen tunlichst vermieden werden (Art. 35.1.)

Im neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich wird ein Verbot für die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche unter 16 Jahren vorgeschlagen.

1.1 Schülerinnen und Schüler

SchülerInnen ist das Rauchen untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (in Sichtweite des Schulhausgeländes)
- auf dem Schulweg, ab einer halben Stunde vor Schulbeginn (ab 7:00 Uhr)
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern¹

1.2 Lehrpersonen und Schulpersonal

Lehrpersonen und dem Schulpersonal ist das Rauchen untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände

Ausnahme:

Die Hauswartwohnung ist privater Bereich und vom Schulgelände ausgenommen.

1.3 Sonstige Personen

Sonstigen Personen (z.B. Eltern, Schulbesuchern, Gästen und externen Nutzern der Schule) ist das Rauchen untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände

Ausnahme:

Die Hauswartwohnung ist privater Bereich und vom Schulgelände ausgenommen.

¹ Für die Schneesportlager besteht ein separates Reglement

I. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Rauchen

I.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall).
Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit dem/der fehlbaren SchülerIn und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrem Rauchverhalten
- Information der Eltern
- Androhung eines negativen Zeugniseintrags sowie des Ausschlusses von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- 1. Elterngespräch (SchülerIn, Eltern, Klassenlehrkraft)
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten – Akzeptiert die Regeln der Hausordnung“, mit der Bewertung: trifft nicht immer zu
- bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

3. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- 2. Elterngespräch
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten – Akzeptiert die Regeln der Hausordnung“, mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Erneuerung der Bewährungszeit

4. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- 3. Elterngespräch
- Teilnahme am Antirauchkurs „smoke-less“ der Suchtpräventionsstelle Winterthur
- Erneuerung der Bewährungszeit

I.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung, im Wiederholungsfall von der Schulpflege, in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen.

I.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden von den Lehrkräften und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare externe Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwahrt. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben.

2. Regelwerk „Cannabis“

Vorbemerkung:

Der Anbau, Besitz und Konsum von Cannabisprodukten sowie der Handel damit sind gemäss geltendem Betäubungsmittelgesetz generell verboten. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Polizei. Sie kann dieser Aufgabe jedoch nur sporadisch nachkommen. Eine Kontrolltätigkeit der Polizei in der Schule ist nicht erwünscht. Sie wird nur auf Wunsch der Schulleitung und der Schulpflege bei schweren Fällen (Handel) angefordert. Die Schule ist insbesondere für die Einhaltung der Regeln zum Cannabiskonsum im schulischen Kontext verantwortlich.

2.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum

SchülerInnen ist jeglicher Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (in Sichtweite des Schulhausgeländes)
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern²

2.2 Schülerinnen und Schüler – nach Cannabiskonsum

SchülerInnen dürfen nicht unter Einwirkung von Cannabis zum Unterricht erscheinen. Die Teilnahme am Unterricht sowie an allen anderen schulischen Veranstaltungen in "bekifftem" Zustand gilt als Regelverletzung, auch wenn der Cannabiskonsum ausserhalb der Schulzeit und des Schulgeländes stattgefunden hat. Da Cannabiskonsum nicht zweifelsfrei festzustellen ist, können SchülerInnen mit dem Hinweis, dass sie aufgrund ihrer momentanen physischen und/oder psychischen Verfassung dem Unterricht nicht folgen können, von diesem zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

2.3 Lehrpersonen und Schulpersonal

Lehrpersonen ist jeglicher Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- bei Schulveranstaltungen jeglicher Art

In der Freizeit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Person, wie sie sich Kindern und Jugendlichen gegenüber als Vorbild positioniert. Der Konsum illegaler Suchtmittel ist aus pädagogischer Sicht generell nicht erwünscht.

2.4 Sonstige Personen

Sonstigen Personen ist der Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- bei Veranstaltungen jeglicher Art

² Für die Schneesportlager besteht ein separates Reglement

II. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Cannabis

II.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

"Bekifft" SchülerInnen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die SchülerInnen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung verantwortet werden kann (vgl. Regelung 2. 2).

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit dem/der fehlbaren SchülerIn und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrer Cannabiskonsum
- Information der Eltern
- Androhung eines negativen Zeugniseintrags sowie des Ausschlusses von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen
- Androhung eines Besuchs des "Grasklar"-Kurses³ und Androhung Information der Polizei im Falle des Handels mit Cannabis

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen gemäss Frühinterventionskonzept)
- Besuch "Grasklar"
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten – Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens“, mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Bei Handel mit Cannabis: Einbezug Kantonspolizei
- bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch
- Erneuerung der Bewährungszeit
- Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung "time out")

II.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung und im Wiederholungsfall von der Schulpflege in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Im Wiederholungsfall kann von einer beginnenden oder manifesten Suchtproblematik ausgegangen werden. Hier wird nach dem schuleigenen Schritteprogramm⁴ bei Suchtproblemen vorgegangen .

II.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden von den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwarnt. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben. Im Falle von Handel mit Cannabisprodukten wird die Polizei informiert.

³ Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für Cannabis konsumierende SchülerInnen

⁴ Wenn nicht vorhanden, muss ein solches durch die Schulbehörde erarbeitet werden.

3. Regelwerk „Alkohol“

Vorbemerkung:

Gemäss (noch) geltendem Volksschulgesetz ist den Schüler/innen der Alkoholkonsum untersagt (Art. 84.1.).

Ansonsten existieren keine gesetzlichen Grundlagen, welche Kindern und Jugendlichen den Alkoholkonsum verbieten.

Gemäss Alkoholgesetz (AlkG, Art. 41) ist jedoch der Verkauf und die Abgabe von Spirituosen an unter 18 Jährige verboten. Die Lebensmittelverordnung (LMV) verbietet die Abgabe von vergorenen Alkoholgetränken (Bier, Wein, Most) an unter 16 Jährige.

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt zudem die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kindern unter 16 Jahren in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, unter Strafe.

3.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum

SchülerInnen sind der Konsum von Alkohol sowie Vorbereitungshandlungen zum Konsum untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (in Sichtweite des Schulhausgeländes)
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern⁵

3.2 Schülerinnen und Schüler – nach Alkoholkonsum

SchülerInnen dürfen nicht angetrunken oder betrunken zum Unterricht erscheinen. Eine Teilnahme am Unterricht (inkl. andere schulische Veranstaltungen) in alkoholisiertem Zustand gilt als Regelverletzung, auch wenn der Alkoholkonsum ausserhalb der Schulzeit und des Schulgeländes stattgefunden hat.

3.3 Lehrpersonen und Schulpersonal – Konsum

Lehrpersonen ist der Konsum von Alkohol untersagt:

- im Schulgebäude während der Unterrichtszeiten
- auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten
- bei Schulveranstaltungen, an denen SchülerInnen anwesend sind
- bei externen Anlässen (Exkursionen, Lager usw.) während der Unterrichtszeit.
- In der übrigen Zeit darf auch in Gegenwart von Schülerinnen und Schülern Alkohol massvoll (Vorbild) konsumiert werden.

In der Freizeit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Person, wie sie sich Kindern und Jugendlichen gegenüber als Vorbild positioniert. Aus pädagogischer Sicht ist es unerwünscht, dass Lehrpersonen sich in der Öffentlichkeit angetrunken/betrunken zeigen.

3.4 Lehrpersonen und Schulpersonal – nach Alkoholkonsum

Lehrpersonen dürfen nicht in alkoholisiertem Zustand Unterricht erteilen. Das Schulpersonal darf während der Arbeitszeit nicht alkoholisiert sein.

3.5 Sonstige Personen

Sonstigen Personen ist der Konsum von Alkohol untersagt:

- im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit
- bei Anlässen direkt am Wettkampflplatz

Generell:

Bei schulischen Veranstaltungen, an denen SchülerInnen teilnehmen, wird kein Alkohol ausgeschenkt. Bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude muss gewährleistet sein, dass die Jugendschutzbestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche eingehalten werden.

⁵ Für die Schneesportlager besteht ein separates Reglement

III. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Alkohol

III.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

Angetrunkene oder betrunkene SchülerInnen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die Schüler/innen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung verantwortet werden kann.

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit dem/der fehlbaren SchülerIn und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrer Alkoholkonsum
- Information der Eltern (inkl. Androhung eines negativen Zeugniseintrages beim zweiten Vorfall sowie Besuch des "Klarsicht"-Kurses⁶)
- Androhung des Ausschlusses von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrkraft
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen gemäss Frühinterventionskonzept)
- Besuch "Klarsicht"
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten – Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens“, mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch
- Erneuerung der Bewährungszeit
- Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung "time out")

III.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung und im Wiederholungsfall von der Schulpflege in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Im Wiederholungsfall kann von einer beginnenden oder manifesten Alkoholproblematik ausgegangen werden. Hier wird nach dem schuleigenen Schritteprogramm⁷ bei Suchtproblemen vorgegangen .

III.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden von den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwarnt. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben.

⁶ Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für Alkohol konsumierende SchülerInnen (in Projektierung "Klarsicht" = Arbeitstitel)

⁷ Wenn nicht vorhanden, muss ein solches durch die Schulbehörde erarbeitet werden.